

Bekanntmachung**vom 23. April 1974**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß des Ministerrates vom 19. August 1970 über den sozialistischen Berufswettbewerb (GBI. II Nr. 74 S. 523).

Berlin, den 23. April 1974

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Bekanntmachung**vom 15. Mai 1974**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß

§ 3 Abs. 4 letzter Satz und § 18 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe - (GBI. II 1972 Nr. 4 S. 41)

durch Beschluß des Ministerrates vom 10. Mai 1974 aufgehoben wurden.

Berlin, den 15. Mai 1974

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung

**über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1975**

vom 10. Mai 1974**§ 1**

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1975 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. April 1973 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974 (GBI. I Nr. 21 S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1974

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1975**

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des nachstehenden terminlichen Ablaufplanes die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal eine Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die territorialen Abstimmungen, für die materielle Bilanzierung, für die Übergabe der Titellisten für Investitionen, für die anderen Abstimmungen außerhalb ihres Unterstellungsbereiches und für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

Zwischen den Lieferbetrieben und den Hauptverbrauchern, deren übergeordneten Organen, den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen sind unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben und der Verpflichtungen der Betriebskollektive zu ihrer Überbietung auf Schwerpunkte gerichtete Abstimmungen durchzuführen. Die Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß erforderliche Entscheidungen und vertragliche Vereinbarungen bereits weitgehend im Zeitraum der Ausarbeitung der Planentwürfe getroffen, die Planinformationen termingemäß übergeben und koordinierte Plan- und Bilanzentwürfe ausgearbeitet werden können.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission Festlegungen zur rationellen und kontinuierlichen Durchführung der Abstimmungen zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu treffen.

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | — an die zentralen Staatsorgane
(für Bilanzanteile durch die zentralen Staatsorgane an andere Versorgungsbe-
reiche) | 15.5.1974

(17. 5.1974) |
| 2 | — an die Räte der Bezirke und Wirt-
schaftsräte der Bezirke | 17. 5.1974 |
| 3 | — an die WB und anderen den zentral-
geleiteten Betrieben und Einrichtungen
übergeordneten Organe, die Wirtschafts-
räte der Bezirke, die den Ministerien
unterstellten Kombinate, den Verband
der Konsumgenossenschaften (für den
Handel) | 17. 5. 1974 |
| 4 | — an die den WB unterstellten Kombi-
nate | 24. 5. 1974 |
| 5 | — an die wirtschaftsleitenden Organe der
Räte der Bezirke | 24. 5.1974 |
| 6 | — an die Räte der Kreise | 31.5.1974 |
| 7 | — an die zentral- und bezirksgeleiteten
Betriebe und Einrichtungen sowie Be-
triebe und Einrichtungen der Kombi-
nate | 31. 5.1974 |
| 8 | — an die Betriebe der wirtschaftsleitenden
Organe der Räte der Bezirke | 4. 6.1974 |